

# Bundesgesetzblatt <sup>777</sup>

Teil I

Z 5702 AX

1981

Ausgegeben zu Bonn am 6. August 1981

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 81	<b>Gesetz zur Aufhebung fischereischeinrechtlicher Vorschriften</b> ..... 793-1, 793-1-1	778
29. 7. 81	Verordnung zur Durchführung des § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes ..... neu: 830-2-15	779
29. 7. 81	Verordnung über die Berufsausbildung zum Pelzveredler/zur Pelzveredlerin (Pelzveredler-Ausbildungsverordnung – PelzVAusbV) ..... neu: 800-21-1-92	781
29. 7. 81	Verordnung über die Berufsausbildung zum Textilreiniger/zur Textilreinigerin (Textilreiniger-Ausbildungsverordnung – TexRAusbV) ..... neu: 800-21-1-93	788
30. 7. 81	Verordnung über den Absatz von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung zur Denaturierung, zur Verarbeitung zu Mischfutter und zur Ausfuhr sowie über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (Magermilchpulverabsatz-Verordnung) ..... neu: 7847-11-1-5; 7847-11-9, 7847-11-1-3	795
30. 7. 81	Verordnung zur Änderung der Ersten, Sechsten und Siebenten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz ..... 7840-3-1, 7840-3-6, 7840-3-7	799
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	800

## **Gesetz zur Aufhebung fischereischeinrechtlicher Vorschriften**

**Vom 30. Juli 1981**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Das Gesetz über den Fischereischein in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 793-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 231 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 793-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

### § 2

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### § 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1981

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

---

## Verordnung zur Durchführung des § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes

Vom 29. Juli 1981

Auf Grund des § 24 a Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Artikel II § 15 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### § 1

Ziel der Versehrtenleibesübungen ist es, durch Übungen, die auf die Art und die Schwere der Schädigungsfolgen und den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Beschädigten abgestellt sind, die körperliche Leistungsfähigkeit des Beschädigten zu erhalten oder wiederzugewinnen.

### § 2

Für die Durchführung der Versehrtenleibesübungen kommen Sportarten in Betracht, die zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele geeignet sind. Nicht in Betracht kommen:

- a) Sportarten, die keine ärztliche Überwachung während der Ausübung ermöglichen,
- b) Kampfsportarten,
- c) Sportarten, bei denen eine erhöhte Verletzungsgefahr oder ein anderes gesundheitliches Risiko besteht,
- d) Sportarten, soweit sie gemessen an dem Ziel der Versehrtenleibesübungen einen unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand erfordern.

### § 3

(1) Beschädigte haben Anspruch auf Teilnahme an den Übungsveranstaltungen der ihrer Wohnung oder Arbeitsstätte örtlich nächsten Sportgemeinschaft, die einer Sportorganisation angehört, mit der ein Vertrag über die Sicherstellung eines ausreichenden Leistungsangebots besteht, oder mit der die Verwaltungsbehörde unmittelbar einen Vertrag über die Durchführung von Versehrtenleibesübungen geschlossen hat.

(2) Darf der Beschädigte nach ärztlichem Urteil nicht an Übungen in den Versehrtenleibesübungen teilnehmen, die die örtlich nächste Sportgemeinschaft im Sinne von Absatz 1 betreibt, so ist ihm die Teilnahme an den Übungsveranstaltungen der örtlich nächsten Sportgemeinschaft zu gestatten, die eine für den Beschädigten in Betracht kommende Versehrtenleibesübungsart betreibt. Das gleiche gilt, wenn der Beschädigte nach ärztlichem Urteil an einer Versehrtenleibesübungsart teilnehmen soll, die die örtlich nächste Sportgemeinschaft im Sinne von Absatz 1 nicht betreibt.

(3) Hin- und Rückfahrt zu einer Übungsveranstaltung dürfen zusammen höchstens drei Stunden dauern.

### § 4

Beschädigte haben Anspruch auf Teilnahme an höchstens drei Übungsveranstaltungen in der Woche. Die Dauer der Übungsveranstaltungen ist so zu bemessen, daß keine Überlastung der Beschädigten eintritt.

### § 5

Versehrtenleibesübungen sind in Übungsgruppen von höchstens 15 Teilnehmern je Übungsleiter durchzuführen. Sofern Blinde, Doppelamputierte, Hirnverletzte, Beschädigte mit schweren Lähmungen oder andere Schwerstbehinderte Versehrtenleibesübungen in geschlossenen Übungsgruppen durchführen, sollen diesen Gruppen nicht mehr als sieben Behinderte angehören.

### § 6

Beschädigte, die an Versehrtenleibesübungen teilnehmen wollen, müssen sich einer ärztlichen Anfangsuntersuchung sowie halbjährlichen Kontrolluntersuchungen durch den die Übungsgruppe betreuenden Arzt unterziehen. Die Untersuchungsbefunde sind schriftlich niederzulegen. Der Arzt bestimmt, welche Übungsarten für den Beschädigten geeignet sind.

### § 7

Die ärztliche Betreuung erfordert grundsätzlich die persönliche Anwesenheit des Arztes während der Übungsveranstaltungen. Von der ständigen Anwesenheit des betreuenden Arztes kann abgesehen werden, sofern dieser seine telefonische Rufbereitschaft für ausreichend hält und er die Übungsveranstaltung in angemessener Zeit erreichen kann.

### § 8

Zur Erbringung der Versehrtenleibesübungen schließt die Verwaltungsbehörde Verträge mit Sportorganisationen oder Sportgemeinschaften. Gleichzeitige vertragliche Beziehungen mit Sportorganisationen und Sportgemeinschaften sind unzulässig.

### § 9

(1) Hat die Verwaltungsbehörde mit einer Sportorganisation einen Vertrag über die Sicherstellung der Versehrtenleibesübungen geschlossen, so sind die Aufwendungen pauschal zu vergüten.

(2) Die Pauschale ist vertraglich zu vereinbaren. Sie darf einen für das Land geltenden Höchstbetrag nicht übersteigen. Höchstbetrag für das Jahr 1981 ist der Betrag der in dem jeweiligen Land im Jahre 1979 den Versehrtenleibesübungen nach § 11 a Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes für die Durchführung der Versehrtenleibesübungen erstatteten Kosten.

(3) Vom Jahre 1982 an vermindert sich der Höchstbetrag jährlich um jeweils vier vom Hundert des in Absatz 2 genannten Betrages.

(4) Wird in einem Land die Sicherstellung der Versehrtenleibesübungen von mehreren Sportorganisationen übernommen, so ist der Höchstbetrag in dem Verhältnis zu teilen, in dem sich die Beschädigten auf die von den Sportorganisationen betreuten Gebiete verteilen. Dabei sind die Beschädigtenzahlen der Versorgungsämter mit Sitz im Gebiet der jeweiligen Sportorganisation zugrunde zu legen. Die Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen die sich ergebenden Höchstbeträge ändern, sofern dadurch der Höchstbetrag für das gesamte Land nicht überschritten wird.

(5) Die sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Höchstbeträge für die Pauschale sind Höchstbeträge für jeweils ein Kalenderjahr. Erfaßt ein Sicherstellungsvertrag nicht ein volles Kalenderjahr oder wird er vor Ablauf eines Kalenderjahres aufgelöst, so bemißt sich der Höchstbetrag anteilig nach dem vertraglich geregelten Zeitraum. Im Kalenderjahr 1981 darf die vereinbarte Pauschale zusammen mit den nach Artikel II § 37 Abs. 5 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218) erbrachten Leistungen den für dieses Jahr festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.

(6) Den Sportorganisationen wird jeweils nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines Jahres ein Viertel der für das Kalenderjahr vereinbarten Pauschale gezahlt. Angemessene monatliche Abschlagszahlungen können im Bedarfsfall geleistet werden.

#### § 10

(1) Hat die Verwaltungsbehörde mit Sportgemeinschaften Verträge über die Erbringung der Leistungen geschlossen, so werden diesen anteilig die im Kalendervierteljahr entstehenden Aufwendungen vergütet, soweit sie auf die Teilnahme Beschädigter an den Übungsveranstaltungen entfallen. Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 sind:

- a) Aufwendungen für die Benutzung von Übungsstätten, Turn- und Sportgeräten,
- b) Aufwendungen für die Beschaffung, Aufbewahrung, Änderung und Instandsetzung von Turn- und Sportgeräten, Lehrmitteln und Verbandkästen,
- c) Aufwendungen für die Beschaffung von Bekleidungsstücken, die den Versehrtenleibesübungen eigentümlich sind, sowie Aufwendungen für die Mehrkosten fabrikmäßig hergestellter Sonderausführungen von gewöhnlichen Sportbekleidungsstücken, die wegen der Behinderung erforderlich sind,

d) Vergütungen an Versehrtensportärzte für die ärztliche Betreuung der Übungsveranstaltungen, für die Anfangsuntersuchungen und die halbjährlichen Kontrolluntersuchungen der an den Übungen teilnehmenden Beschädigten sowie an Landes- und Bezirksversehrtensportärzte für die Teilnahme an Übungsveranstaltungen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches oder der Überwachung der Übungsveranstaltungen,

e) Vergütungen an Versehrtensportwarte für die sportliche Leitung von Übungsveranstaltungen sowie an Landes- und Bezirksversehrtensportwarte für die Teilnahme an Übungsveranstaltungen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches oder der Überwachung,

f) Fahrkosten, die Beschädigten, Versehrtensportärzten, Versehrtensportwarten sowie Landes- und Bezirksversehrtensportärzten und Landes- und Bezirksversehrtensportwarten bei Teilnahme an Übungsveranstaltungen entstehen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a bis c ist die Vergütung von der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsbehörde zu den Aufwendungen abhängig.

(3) Sportgeräte und den Versehrtenleibesübungen eigentümliche Bekleidungsstücke, die bei Ausübung der Versehrtenleibesübungen an die Stelle sonst benutzter orthopädischer Hilfsmittel treten, sowie deren Instandsetzungen werden den Beschädigten als Sachleistung gewährt. Das gleiche gilt für Geräte und Bekleidungsstücke, die aus sonstigen Gründen einer orthopädisch-fachärztlichen Verordnung oder Abnahme bedürfen.

(4) Die den Sportgemeinschaften entstehenden Aufwendungen werden jeweils nach Ablauf des Kalendervierteljahres mit der Verwaltungsbehörde abgerechnet.

#### § 11

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 12

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) § 9 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft.

Bonn, den 29. Juli 1981

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Pelzveredler/zur Pelzveredlerin  
(Pelzveredler-Ausbildungsverordnung – PelzVAusbV) \*)**

**Vom 29. Juli 1981**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**§ 1**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Pelzveredler/Pelzveredlerin wird staatlich anerkannt.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 3**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;
2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes;
3. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen;
4. Annehmen und Lagern der Rohfelle;
5. Bearbeiten der Felle in der Wasserwerkstatt;
6. Bearbeiten der Felle an der Kürschnerbank;
7. Behandeln von Weichware;
8. Bearbeiten der Felle an der Kreismessermaschine;

9. Bearbeiten der Felle an der Entfleischmaschine;
10. Walken der Felle;
11. Läutern der Felle;
12. Bakeln der Felle;
13. Trocknen und Entfetten der Felle;
14. Mitwirken beim Färben, Grotzieren und Reservieren der Felle;
15. Bearbeiten der Felle an der Witt-, Streck- und Schleifmaschine;
16. Fertigmachen der Pelzfelle zur Auslieferung.

**§ 4**

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

**§ 5**

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**§ 6**

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

\*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 7

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr und die unter Nummer 6, Nr. 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a, Nr. 10 Buchstabe a und b, Nr. 11 Buchstabe a sowie Nr. 15 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens drei Stunden fünf Arbeitsproben an mindestens drei verschiedenen Fellarten durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Entfleischen von Fellen an der Entfleischmaschine;
2. Abreißen von Fellen an der Kreismessermaschine;
3. Langziehen von Fellen an der Kürschnerbank;
4. Durcharbeiten von Fellen an der Kürschnerbank;
5. Ausstoßen, Rumziehen und Fertigmachen von Fellen an der Kürschnerbank;
6. Witten der Felle von Hand.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 120 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Hauptgruppen der Rohfelle;
2. wichtige Rohfellschäden;
3. Lagerung, Überwachung und Einteilung der Rohfelle;
4. Chemikalien und Bäder in der Wasserwerkstatt;
5. Läutern und Schütteln der Felle;
6. Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
7. Anwenden der Grundrechenarten auf berufsspezifische Aufgaben.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 8

**Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden fünf Arbeitsproben

an mindestens drei verschiedenen Fellarten durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Entfleischen von Fellen an der Kreismessermaschine;
2. Ganzfleischen von Fellen an der Kürschnerbank;
3. Bakeln und Fertigmachen von Fellen;
4. Dünnschneiden der Felle an der Kreismessermaschine;
5. Bakeln von Fellen an der Bakelmaschine;
6. Bewerten des Zustandes der Felle nach den verschiedenen Arbeitsgängen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Rohfellarten und Fehler in Rohfellen,
  - b) Arbeitsgänge in der Pelzzurichtung,
  - c) Weiterveredlung zugerichteter Felle,
  - d) Beurteilung roher und zugerichteter Felle,
  - e) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Berechnen von Materialbedarf und Rezepturen,
  - b) einfaches Kostenrechnen;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik        | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeiten- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

**Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Rauchwarenzurichter, sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen

Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Bonn, den 29. Juli 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Anlage**  
 (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan**  
**für die Berufsausbildung zum Pelzveredler/zur Pelzveredlerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 1)	a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom und mit Chemikalien erläutern d) Gefahrenstellen an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten e) Notwendigkeit der Arbeitshygiene erläutern, funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen f) Verhalten nach Unfällen darstellen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen und beachten h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationaler Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufgaben der Fabrikations- und Verwaltungsabteilungen sowie ihr Zusammenwirken erläutern b) Arbeitszeit- und Pausenregelung nennen c) Lohnformen, Lohnabrechnung und Vergütung für Auszubildende erläutern d) Unterlagen für die Lohnberechnung und Methoden für die Lohnfindung nennen e) Aufgaben von Betriebsleitung, Betriebsrat und Jugendvertretung sowie Rechte und Pflichten von Mitarbeitern und Auszubildenden erläutern			
3	Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen (§ 3 Nr. 3)	a) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz halten und ihre Bedeutung begründen b) Arbeitsgeräte, Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen pflegen und instandhalten c) Funktionsfähigkeit der Werkzeuge und Maschinen nach Betriebsanleitungen erhalten, Störungen feststellen und melden			



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Annehmen und Lagern der Rohfelle (§ 3 Nr. 4)	a) Unterschiede zwischen wichtigen Rohfellarten nennen, Zustand der Rohfelle beurteilen b) Zweck und Arten der Konservierung von Rohfellen erläutern c) Fehler in Rohfellen feststellen und ihre Folgen für die anschließende Veredlung beschreiben d) Ware annehmen, auspacken, zählen, Kundenzeichen einstempeln e) Lagerung von Rohfellen sowie Bedeutung der Schädlingsbekämpfung erläutern f) Produktionspartien zusammenstellen und wiegen g) wichtige Weiterverarbeitungsgänge für Rohfelle unterschiedlicher Art erläutern	2		
5	Bearbeiten der Felle in der Wasserwerkstatt (§ 3 Nr. 5)	a) Aufgabe und Arbeitsweise der Maschinen erläutern, Maschinen bedienen b) Rohfelle einweichen, beim Ansetzen von Pikeln, Beizen und anderen Bädern mitwirken, Wirkung der Chemikalien erläutern	2		
6	Bearbeiten der Felle an der Kürschnerbank (§ 3 Nr. 6)	a) Felle glattlegen und langziehen b) Felle durcharbeiten und vorrichten c) Felle ausstoßen, rumziehen und fertigmachen d) Felle am Strick witten und ohrenziehen e) Felle bakeln und schlichten f) Felle ganzfleischen	5	1	
7	Behandeln von Weichware (§ 3 Nr. 7)	a) Weichware aufschneiden und wenden b) Felle mit der Schere breitmachen, Krallen ziehen	2		
		c) beschädigte Felle aussortieren			1
8	Bearbeiten der Felle an der Kreismessermaschine (§ 3 Nr. 8)	a) Felle abreißen		1	
		b) Felle fleischen, nachfleischen und beschneiden c) Felle dünnschneiden d) Messer an der Kreismesserschleifmaschine schleifen		3	5
9	Bearbeiten der Felle an der Entfleischmaschine (§ 3 Nr. 9)	a) gewechte Felle an der Entfleischmaschine entfleischen und durcharbeiten		1	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		b) Entfleischmaschine einstellen sowie ihre Zylinder schleifen		1	
10	Walken der Felle (§ 3 Nr. 10)	a) Walkfaß be- und entladen b) Felle einfetten		1	
		c) Aufgabe und Arbeitsweise der Walkmaschine erläutern, Felle walken, Fettungseffekt an den gewalkten Fellen prüfen			1
11	Läutern der Felle (§ 3 Nr. 11)	a) Aufgabe und Arbeitsweise der Läuter- und Schütteltonnen sowie des Läutermaterials erklären, Maschinen bedienen		1	
		b) Läutermaterial und Zusätze entsprechend dem vorgeschriebenen Arbeitsablauf auswählen, zugeben und bewerten c) Zusammenhang zwischen der Dauer des Läuterns, der Auswahl des Läutermaterials und den Zusätzen im Hinblick auf den Qualitätsausfall bei Fellen unterschiedlicher Haar- und Lederstruktur erklären			1
12	Bakeln der Felle (§ 3 Nr. 12)	a) Bakelmaschine bedienen und einstellen, Messer schleifen, Aufgabe und Arbeitsweise der Bakelmaschine erläutern b) Felle ausstoßen, gutbakeln, rumziehen und schlichten			2
13	Trocknen und Entfetten der Felle (§ 3 Nr. 13)	a) gefettete Felle trocknen, unterschiedliche Trockenverfahren nennen und ihre Auswirkung auf das Fell erläutern, Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Trockenverfahren beschreiben b) Felle entfetten, Zweck und Vorgang des Entfettens erläutern		2	
14	Mitwirken beim Färben, Grotzieren und Reservieren der Felle (§ 3 Nr. 14)	a) bei einfachen Laborfärbungen mitwirken b) pH-Wert-Messungen durchführen c) beim Ansetzen von Bädern mitwirken, wichtige Chemikalien nennen d) beim Grotzieren von Fellen mitwirken, Unterschiede zwischen Spritz- und Siebdruckverfahren sowie Reservierung erläutern e) beim Rupfen, Scheren, Rasieren und Bügeln von Fellen mitwirken, Zweck dieser Arbeitsgänge erläutern			1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
15	Bearbeiten der Felle an der Witt-, Streck- und Schleifmaschine (§ 3 Nr. 15)	a) Felle an der Witt- und Streckmaschine bearbeiten b) Felle an der Schleifmaschine bearbeiten	1	1	
16	Fertigmachen der Pelzfelle zur Auslieferung (§ 3 Nr. 16)	a) beim Strecken, Rauhen, Wenden, Einstreichen und Glattlegen der Pelzfelle mitwirken b) Pelzfelle nach Kundenstempel aussortieren und zählen c) Pelzfelle nach ihrer Qualität bewerten, Veredlungsfehler und ihre Ursachen nennen, Beseitigung der Fehler erläutern			1

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Textilreiniger/zur Textilreinigerin  
(Textilreiniger-Ausbildungsverordnung – TexRAusbV) \*)**

**Vom 29. Juli 1981**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Änderung vom 25. Juni 1981 (BGBl. I S. 572) der Anlage A zur Handwerksordnung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**§ 1**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Textilreiniger/Textilreinigerin wird staatlich anerkannt.

**§ 2**

**Anwendungsbereich**

Die nachstehenden Vorschriften gelten auch für den Ausbildungsberuf Textilreiniger/Textilreinigerin nach der Handwerksordnung.

**§ 3**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 4**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;

2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes;
3. Warten und Einrichten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Anlagen;
4. Annehmen des Reinigungsgutes;
5. Vorsortieren des Reinigungsgutes;
6. Vordetachieren des Reinigungsgutes;
7. Waschen und Chemischreinigen;
8. Nachdetachieren der gereinigten Textilien;
9. Finishen der Textilien;
10. Ausführen von Qualitäts- und Endkontrollen;
11. Ausliefern der Ware.

**§ 5**

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

**§ 6**

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**§ 7**

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

\*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 8

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 für das erste Ausbildungsjahr und die unter Nummer 3 Buchstabe a bis e, Nr. 4 bis 6 sowie Nr. 9 Buchstabe a bis f für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach der Anlage zu § 5 während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Sortieren des Reinigungsgutes nach Faserart, Farbe und Verschmutzungsgrad;
2. Feststellen von Flecken und Vordetachieren des Reinigungsgutes;
3. Naß- und Trockenreinigen;
4. Handbügeln eines einfachen Bekleidungsstückes.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 120 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Eigenschaften von Natur- und Chemiefasern;
2. Grundlagen der Reinigungstechnik;
3. Zusammenarbeit im Ausbildungsbetrieb;
4. Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
5. Anwenden der Grundrechenarten auf einfache fachspezifische Aufgaben.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 9

**Abschlußprüfung und Gesellenprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung und die Gesellenprüfung erstrecken sich auf die in der Anlage zu § 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens acht Stunden sieben Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Vorsortieren und Zusammenstellen je einer Charge für Waschen und Chemischreinigen;

2. Erstellen und Durchführen eines Reinigungsprogramms für je eine Wäsche- und Chemischreinigungscharge;
3. Titrieren einer Waschflotte und Rückgewinnen von Lösungsmitteln;
4. Nachdetachieren von Flecken;
5. Finishen eines schwierigen Bekleidungsstückes von Hand und mit der Maschine;
6. Durchführen von Qualitäts- und Endkontrollen;
7. Bearbeiten von Reklamationen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und im Prüfungsfach Technologie auch mündlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Naß- und Trockenreinigung, Reinigungsmittel,
  - b) Ausrüstungsarten und -mittel,
  - c) Rückgewinnung von Lösungsmitteln und Energie,
  - d) Finisharten und rationelle Arbeitsabläufe,
  - e) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Berechnen von Mischungen und Rezepturen,
  - b) einfache Kostenberechnungen und Kalkulationen;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach<br>Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach<br>Technische Mathematik        | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach<br>Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern.

(7) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(8) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prü-

fungsfächer das doppelte Gewicht. Für das Prüfungsfach Technologie hat die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

#### § 10

##### **Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für die Ausbildungsberufe Färber und Chemischreiniger (Handwerk und Industrie), Wäscher und Plätter, Gewerbegehilfe im Färber- und Chemischreinigerhandwerk sowie Büglerin im Färber- und Chemischreinigerhandwerk, sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

#### § 11

##### **Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 12

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

#### § 13

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Bonn, den 29. Juli 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Textilreiniger/zur Textilreinigerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen</li> <li>b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten</li> <li>c) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom und mit Chemikalien erläutern</li> <li>d) Gefahrenstellen an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten</li> <li>e) Notwendigkeit der Arbeitshygiene erläutern sowie funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen</li> <li>f) Verhalten nach Unfällen darstellen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten</li> <li>g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen und beachten</li> <li>h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationaler Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) räumliche Aufteilung des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>b) Fertigungsablauf beschreiben, Aufgaben der Betriebsabteilungen erläutern</li> <li>c) Liefer- und Geschäftsbedingungen erläutern</li> <li>d) Arbeitszeit- und Pausenregelung nennen</li> <li>e) Lohnformen, Lohnabrechnung und Vergütung für Auszubildende erläutern</li> <li>f) Zweck von Leistungserfassungen erläutern und einfache Leistungserfassungen durchführen</li> <li>g) Aufgabe von Betriebsleitung, Betriebsrat und Jugendvertretung sowie Rechte und Pflichten von Mitarbeitern und Auszubildenden erläutern</li> </ul>			
3	Warten und Einrichten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Anlagen (§ 4 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz halten</li> <li>b) Arbeitsgeräte und Maschinen warten</li> <li>c) Funktionsfähigkeit der Arbeitsgeräte, Maschinen und Anlagen nach Betriebsanleitung erhalten, Störungen feststellen und melden</li> <li>d) Wirkungsweise von Wasserenthärtungs- und -rückgewinnungsanlagen darstellen</li> </ul>	1	1	3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Reaktion von weichem und hartem Wasser sowie gebräuchlicher Lösungsmittel beschreiben</li> <li>f) einfache Verschleißteile und Werkzeuge, insbesondere Mangel- und Pressenbezüge, austauschen</li> <li>g) Wärmerückgewinnung an Maschinen im Ausbildungsbetrieb aufzeigen</li> </ul>			
4	Annehmen des Reinigungsgutes (§ 4 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reinigungsgut annehmen, Auftrag ausschreiben</li> <li>b) Reinigungsgut, nach Kunden sortiert, auszeichnen, Stückzahl mit Auftrag vergleichen</li> <li>c) Vor- und Nachteile verschiedener Zeichnungssysteme erläutern</li> </ul>	1	1	
5	Vorsortieren des Reinigungsgutes (§ 4 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Textilien nach Farbe und Faserart sortieren</li> <li>b) Faserstoffangaben aus der Textilkennzeichnung entnehmen</li> <li>c) einfache Prüfverfahren zur Feststellung der Faserart, Farb- und Reibechtheiten durchführen</li> <li>d) Eigenschaften von Natur- und Chemiefasern nennen und ihre Bedeutung für den Reinigungs- und Finishprozeß erläutern</li> <li>e) gebräuchliche Symbole der Pflegekennzeichnung erläutern</li> <li>f) Bedeutung der Faserstoffangaben und Pflegekennzeichnung für die Wahl des Reinigungsverfahrens erläutern</li> <li>g) besondere Reinigungsvorschriften für Leder und Pelze erläutern</li> <li>h) Unterschiede in der Wirkungsweise des Waschens und Chemischreinigens erläutern</li> </ul>	2	1	
6	Vordetachieren des Reinigungsgutes (§ 4 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reinigungsgut auf Flecken kontrollieren</li> <li>b) Fleckenart feststellen</li> <li>c) Hilfsmittel und Methoden zur Fleckentfernung beim Waschen und Chemischreinigen nennen</li> <li>d) Flecken vordetachieren</li> </ul>	2	1	
7	Waschen und Chemischreinigen (§ 4 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verschmutzungsgrad des Reinigungsgutes überprüfen, Beladeverhältnis der Maschinen ermitteln</li> <li>b) Charge abwägen, Maschine beladen und Reinigungsprozeß einleiten</li> <li>c) Reinigungsmittel abmessen und zugeben</li> </ul>			



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) bei Bedarf Desinfektions-, Appretur- oder Imprägniermittel zugeben e) Maschine entladen f) Charge entwässern, maschinelle Entwässerungsmöglichkeiten erläutern	4		
		g) Reinigungsprogramm nach Maschinentyp und wirtschaftlichem Energieeinsatz festlegen h) Dauer des Reinigungsprozesses, Temperatur, Reinigungsmittel und Flottenverhältnis bestimmen i) Wasch- oder Lösungsmittel-, Verstärker- und Ausrüstungsmittelbedarf errechnen k) Reinigungsprozeß und Flottenkonzentration überwachen, Flottenkonzentration bei Waschlaugen titrieren l) Bedeutung und Möglichkeiten der Rückgewinnung von Lösungsmitteln erläutern		4	
8	Nachdetachieren der gereinigten Textilien (§ 4 Nr. 8)	a) gereinigte Charge prüfen b) verbliebene Flecken nachbehandeln oder Reinigungsprozeß wiederholen c) verfärbte Textilien entfärben		2	1
9	Finishen der Textilien (§ 4 Nr. 9)	a) dem Reinigungsgut entsprechende gebräuchliche Finisharbeitsgänge auswählen und ihren rationellen Ablauf erläutern b) Charge für die Weiterbehandlung sortieren c) Wäsche ausschlagen, heißmangeln, falten oder rollen d) Wäsche im Tumbler trocknen und anschließend legen e) gereinigtes Textilgut handbügeln oder handdämpfen und legen f) Fadenverlauf feststellen und beim Bügeln beachten	2	2	
		g) gereinigtes Textilgut pressen und legen, Einsatz der verschiedenen Bügelpressen erläutern, rationelle Arbeitsabläufe einhalten h) Oberbekleidung formdämpfen und legen, Einsatz der verschiedenen Formdämpfer erläutern i) Gardinen und Spitzendecken auf Spannrahmen ziehen, nachbügeln und legen			2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
10	Ausführen von Qualitäts- und Endkontrollen (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Qualitätskontrollen ausführen</li> <li>b) Endkontrollen ausführen</li> <li>c) Fehler beim Kontrollieren feststellen und ihre Beseitigung veranlassen</li> <li>d) Reklamationen bearbeiten</li> </ul>			4
11	Ausliefern der Ware (§ 4 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kundenposten zusammenstellen, Rechnungen schreiben</li> <li>b) Kundenposten auslieferungsfähig verpacken</li> <li>c) Kundenposten ausliefern oder ausgeben</li> <li>d) Tourenplan erstellen</li> <li>e) Kunden betreuen</li> </ul>			2

**Verordnung  
über den Absatz von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung  
zur Denaturierung, zur Verarbeitung zu Mischfutter und zur Ausfuhr  
sowie über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe  
(Magermilchpulverabsatz-Verordnung)**

**Vom 30. Juli 1981**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), der zuletzt durch § 23 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 16, des § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 und der §§ 9 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**§ 1**

**Begriffsbestimmung, Anwendungsbereich**

(1) Verarbeitung im Sinne dieser Verordnung ist

1. die Denaturierung des Magermilchpulvers,
2. die Färbung des Magermilchpulvers sowie
3. die Verarbeitung des Magermilchpulvers zu Mischfutter.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

1. hinsichtlich des Absatzes von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung
  - a) zur Denaturierung und zur Verarbeitung zu Mischfutter,
  - b) zur Ausfuhr, auch nach Verarbeitung, sowie
2. hinsichtlich der Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, das
  - a) aus öffentlicher Lagerhaltung zur Verfügung gestellt oder
  - b) auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft worden ist.

**§ 2**

**Zuständige Stellen**

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt); zuständig für die amtliche Überwachung ist jedoch

1. die Bundesfinanzverwaltung
  - a) für das Verbringen von Magermilchpulver aus einem anderen Mitgliedstaat bis zum Verarbeitungsbetrieb im Geltungsbereich dieser Verordnung,
  - b) für das Verbringen von Magermilchpulver vom Interventionslager im Geltungsbereich dieser Verordnung nach einem anderen Mitgliedstaat,
  - c) für die Ausfuhr von Magermilchpulver, auch nach Verarbeitung, nach dritten Ländern,
2. das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) für die Lagerung und Verarbeitung von Magermilchpulver in den Verarbeitungsbetrieben.

**§ 3**

**Anerkennung der Verarbeitungsbetriebe**

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 darf die Verarbeitung des Magermilchpulvers nur in einem anerkannten Betrieb erfolgen. Zuständig für die Entgegennahme des Antrages und die Erteilung der Anerkennung ist das Bundesamt.

(2) Antragsberechtigt ist, wer in seinem Betrieb das Magermilchpulver entsprechend den Anforderungen der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Rechtsakte verarbeiten kann. Antragsberechtigt ist auch eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts. Der Gesellschaftsvertrag ist dem Antrag beizufügen.

(3) Die Anerkennung setzt voraus, daß der Antragsteller (Beteiligter)

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht,
2. auf Verlangen in zwei Stücken vorlegt
  - a) Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen das Magermilchpulver gelagert oder verarbeitet werden soll,
  - b) Beschreibung der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge und der dabei zu verwendenden Magermilchpulvermengen sowie Art und Menge der Zutaten mit Angabe der voraussichtlichen Ausbeute.

(4) Auf Verlangen des Bundesamtes hat der Beteiligte die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Nr. 1 nachzuweisen.

(5) Die Anerkennung wird dem Beteiligten durch einen Erlaubnisschein erteilt.

(6) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden; die §§ 130 und 131 der Abgabenordnung finden sinngemäß Anwendung. Der Beteiligte ist von dem in der Rücknahmeverfügung bestimmten Zeitpunkt an gegenüber der Bundesanstalt zur Zahlung des Unterschiedsbetrages je Tonne Magermilchpulver zwischen dem am Tage der Abgabe gültigen Interventionspreis und dem Abgabepreis verpflichtet. Der Unterschiedsbetrag ist vom Tage des Empfanges des Magermilchpulvers an mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Die zurückzuzahlenden Beträge einschließlich Zinsen verringern sich um die Beträge, für die Kautionen für verfallen erklärt worden sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2). Die Bundesanstalt setzt den zurückzuzahlenden Betrag durch Bescheid fest.

#### § 4

##### Kautionen

(1) Soweit nach den in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsakten im Geltungsbereich dieser Verordnung Kautionen zu stellen sind, sind diese der Bundesanstalt durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Der Bürge muß zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt sein und dort seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung haben.

(2) Die Kautionen werden von der Bundesanstalt verwaltet. Diese trifft die Entscheidung über die Freigabe oder den Verfall der Kautionen. Die Kautionen verfallen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Ist die Kaution zu Unrecht freigegeben worden, so hat der hierdurch Begünstigte einen Betrag in Höhe der freigegebenen Kaution, im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a jedoch mindestens in Höhe des am Tage der Abgabe gültigen Interventionspreises für Magermilchpulver an die Bundesanstalt zu zahlen. Der Betrag ist in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a vom Tage des Empfanges des Magermilchpulvers, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b vom Tage der Freigabe der Kaution an mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Die Bundesanstalt setzt den zu zahlenden Betrag durch Bescheid fest.

#### § 5

##### Überwachung

In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden das von der Bundesanstalt abgegebene Magermilchpulver, das denaturierte oder gefärbte Magermilchpulver und das hergestellte Mischfutter einer amtlichen Überwachung nach Maßgabe der §§ 2, 6 bis 10 und 13, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a das von der Bundesanstalt zur Verfügung gestellte Magermilchpulver einer amtlichen Überwachung nach Maßgabe der §§ 2 und 13 unterstellt.

#### § 6

##### Verarbeitung des von der Bundesanstalt verkauften Magermilchpulvers

(1) Soll von der Bundesanstalt verkauftes Magermilchpulver im Geltungsbereich dieser Verordnung verarbeitet werden, so hat der Beteiligte der Bundesanstalt den Erlaubnisschein vorzulegen. Die Bundesanstalt übersendet jeweils eine Durchschrift ihrer Verkaufsrechnung und des Abholscheins an das Bundesamt.

(2) Der Beteiligte hat das Magermilchpulver unverzüglich nach der Übernahme in einen in dem Verarbeitungsbetrieb gelegenen oder vom Bundesamt zugelassenen Lagerraum zu verbringen. Das Verbringen ist dem Bundesamt unverzüglich unter Angabe der Nummern der Verkaufsrechnung und des Abholscheins sowie der Menge des Magermilchpulvers und des Tages der Übernahme schriftlich anzuzeigen.

(3) Das Bundesamt kann dem Beteiligten Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

#### § 7

##### Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Beteiligte ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen;
2. gesonderte Aufzeichnungen zu machen über
  - a) den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand des Magermilchpulvers,
  - b) die hergestellten Mengen an denaturiertem Magermilchpulver, an gefärbtem Magermilchpulver und an Mischfutter,
  - c) die in dem denaturierten Magermilchpulver, dem gefärbten Magermilchpulver und dem Mischfutter enthaltenen Mengen an Magermilchpulver,
  - d) Art und Menge der dem Magermilchpulver beigegebenen Stoffe,
  - e) den Verbleib des denaturierten Magermilchpulvers, des gefärbten Magermilchpulvers und des Mischfutters;
3. auf Verlangen weitere Aufzeichnungen über die einzelnen Verarbeitungsvorgänge sowie die dabei verwendeten Erzeugnismengen und Zutaten zu führen;
4. jede Veränderung hinsichtlich der nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 gemachten Angaben dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Erstreckt sich eine Inventur des Beteiligten auf Waren, die sich unter amtlicher Überwachung befinden, so hat der Beteiligte dem Bundesamt den Zeitpunkt der Inventur so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine amtliche Bestandsaufnahme durch das Bundesamt mit der Inventur verbunden werden kann.

(3) Der Beteiligte ist verpflichtet, die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen und die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

## § 8

**Anzeigepflichten**

Bevor das denaturierte oder gefärbte Magermilchpulver oder das Mischfutter den Betrieb verläßt, hat der Beteiligte dem Bundesamt die erfolgte Verarbeitung des Magermilchpulvers nach einem vom Bundesamt bekanntgegebenen Muster in zwei Stücken anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben

1. die Beschaffenheit und Menge des denaturierten oder gefärbten Magermilchpulvers und des hergestellten Mischfutters,
2. die verwendete Menge an Magermilchpulver unter Angabe der Nummern der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt und des Abholscheins.

Das Bundesamt kann, soweit erforderlich, im Einzelfall weitere Angaben fordern.

## § 9

**Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

Zum Zwecke der Überwachung hat der Beteiligte dem Bundesamt das Betreten der Geschäftsräume und Betriebsstätten und die Aufnahme der Bestände an Magermilchpulver, denaturiertem Magermilchpulver, gefärbtem Magermilchpulver und Mischfutter während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewährleisten. Bei automatischer Buchführung hat der Beteiligte auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es das Bundesamt verlangt.

## § 10

**Verpflichtete Personen**

Der Beteiligte hat die Verpflichtungen, die ihm gegenüber dem Bundesamt obliegen, selbst zu erfüllen oder hierfür einen oder mehrere geeignete Beauftragte zu bestellen. Die Bestellung ist dem Bundesamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Die bestellten Personen haben die Anzeige ebenfalls zu unterzeichnen.

## § 11

**Verarbeitung von Magermilchpulver aus anderen Mitgliedstaaten**

Magermilchpulver, das von Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten verkauft und in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden ist, um hier verarbeitet zu werden, wird auf Antrag des Beteiligten und Vorlage des Erlaubnisscheins unter amtliche Überwachung gestellt. Der Antrag auf amtliche Überwachung ist zusammen mit dem Zollantrag auf Abfertigung des Magermilchpulvers zum freien Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Zollgesetzes) bei der abfertigenden Zollstelle zu stellen. Das Magermilchpulver, auf das sich der Antrag bezieht, ist bei der Zollstelle unter Vorlage des im Abgangsmittgliedstaat erteilten Kontroll Exemplars anzumelden und an Amtsstelle oder an dem von

der Zollstelle bestimmten Ort vorzuführen. Antrag und Anmeldung sind zusammen nach einem vom Bundesamt bekanntgegebenen Muster in drei Stücken abzugeben. Wird dem Antrag entsprochen, so überläßt die Zollstelle das Magermilchpulver dem Beteiligten zur zweck- und fristgerechten Verwendung. Der Beteiligte hat das Magermilchpulver unverzüglich nach der Überlassung in einen in dem anerkannten Verarbeitungsbetrieb gelegenen oder vom Bundesamt zugelassenen Lagerraum zu verbringen. Im übrigen finden die §§ 3, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, §§ 7 bis 10 und 13 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

## § 12

**Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat**

Soll Magermilchpulver aus Beständen der Bundesanstalt in einem anderen Mitgliedstaat verarbeitet werden, übersendet die Bundesanstalt jeweils eine Durchschrift ihrer Verkaufsrechnung und des Abholscheins der Zollstelle, in deren Bezirk das Lagerhaus gelegen ist, aus dem das Magermilchpulver ausgelagert wird. Der Abnehmer hat das Magermilchpulver unverzüglich nach der Übernahme der in Satz 1 genannten Zollstelle zu stellen und dabei ein Kontroll Exemplar [Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 – ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 20 – in der jeweils geltenden Fassung] in zwei Stücken unter Angabe der übernommenen Mengen Magermilchpulver, der Nummern der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt und des Abholscheins sowie mit den nach den in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen.

## § 13

**Ausfuhrabfertigung**

Sollen denaturiertes oder gefärbtes Magermilchpulver oder Mischfutter, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung hergestellt worden sind, oder Magermilchpulver nach einem dritten Land ausgeführt werden, sind sie der Zollstelle, in deren Bezirk das Lager, bei Verarbeitung der Verarbeitungsbetrieb, gelegen ist, zur Ausfuhrabfertigung nach § 9 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu stellen oder anzumelden. Dabei ist ein Kontroll Exemplar in zwei Stücken mit den nach den in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen, in dem anzugeben ist

1. die Nummer der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1,
2. die Nummer des Abholscheins in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a,
3. das Datum und die Nummer der Bescheinigung der Bundesanstalt über die Qualität und Verpackung des Magermilchpulvers im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b,
4. die verwendete Menge Magermilchpulver im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a sowie im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, soweit denaturiertes oder gefärbtes Magermilchpulver oder Mischfutter ausgeführt wird.

## § 14

**Kosten bei Lieferung im Rahmen  
der Nahrungsmittelhilfe**

Werden im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b Proben entnommen und Warenuntersuchungen vorgenommen, so hat im Falle der Zurückweisung des Magermilchpulvers durch die Bundesanstalt der Zuschlagsempfänger die entstandenen Auslagen für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen zu erstatten.

## § 15

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

## § 16

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für die Lieferung nach Entwicklungsländern vom 18. Juni 1975 (BAnz. Nr. 112 vom 25. Juni 1975),
2. die Magermilchpulver-Verbilligungs-Verordnung vom 19. Februar 1976 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 4. August 1977 (BGBl. I S. 1529), und
3. die Verordnung über Maßnahmen zum Absatz von Magermilchpulver vom 27. April 1976 (BGBl. I S. 1141)

außer Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1981

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Verordnung  
zur Änderung der Ersten, Sechsten und Siebenten Durchführungsverordnung  
zum Marktstrukturgesetz**

**Vom 30. Juli 1981**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Erste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Schlachtvieh und Ferkel vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1186) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die erste Zeile der Tabelle wie folgt gefaßt:  
„aus 01.02 A Schlachtrinder, lebend, ausgenommen Kälber zur Weitermast“.
2. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Buchstabe f angefügt:  
„f) 2000 Kälber zur Weitermast“.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ferkel“ die Worte „oder Kälber zur Weitermast“ eingefügt.

**Artikel 2**

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide vom 14. April 1970 (BGBl. I S. 351), geändert durch die Verordnung vom 19. Mai 1972 (BGBl. I S. 804), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird in der Tabelle folgende Zeile angefügt:  
„aus 10.04 Qualitätshafer für Ernährungszwecke“.

b) Nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. Qualitätshafer Erntegut von Sorten, die, bezogen auf die Trockensubstanz, einen Spelzengehalt von höchstens 26 % und ein Tausendkorngewicht von mindestens 27 g aufweisen.“

2. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. 300 Tonnen je Sorte Qualitätshafer für Ernährungszwecke“.

**Artikel 3**

Die Siebente Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kartoffeln vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1112), geändert durch die Verordnung vom 11. April 1973 (BGBl. I S. 288), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 wird die Mindestdauer „drei Jahre“ auf „fünf Jahre“ erhöht.

**Artikel 4**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1981

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Post-scheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 3,- DM (2,40 DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
6. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1858/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von <i>Lolium perenne</i> L.	7. 7. 81	L 185/10
6. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1859/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1727/70 über Durchführungsbestimmungen für die Intervention bei Rohtabak	7. 7. 81	L 185/12
8. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1880/81 der Kommission zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für in Sirup haltbar gemachte Williamsbirnen	9. 7. 81	L 187/22
9. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1898/81 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1054/68 und (EWG) Nr. 2965/79 hinsichtlich der Zulassung bestimmter Käsesorten zu bestimmten Tarifnummern	10. 7. 81	L 188/14
9. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1899/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	10. 7. 81	L 188/15
10. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1915/81 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1596/79 über vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln und Birnen	11. 7. 81	L 189/17
10. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1916/81 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen für das Wirtschaftsjahr 1981/82	11. 7. 81	L 189/18
10. 7. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1917/81 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Tafeläpfeln und -birnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1981/82	11. 7. 81	L 189/19